

Stromliefervertrag

SL 2028/2029 I

zwischen

**Studierendenwerk Thüringen
Philosophenweg 22
07743 Jena**

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Art und Umfang der Lieferung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die in Anlage 1 genannten Lieferstellen des Auftraggebers elektrische Energie zu liefern. Die Energielieferung umfasst neben der Energiebereitstellung und der Energiebeschaffung auch die Abrechnung und Kundenbetreuung.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die in Anlage 1 genannten Lieferstellen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sofern er nicht von Eigenerzeugungsanlagen gedeckt wird - von dem Auftragnehmer zu beziehen.
3. Die voraussichtliche jährliche Gesamtmenge (Gesamtumfang) für die Verbrauchsstelle(n) ergibt sich aus der Anlage Aufstellung Marktlösungen. Die angeführte Menge dient lediglich als Orientierung und wurde aus den Verbrauchswerten der vergangenen Jahre abgeleitet.
4. Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Eine feste Vertrags- oder Abnahmemenge wird nicht vereinbart.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferstellen bei Stilllegung oder Aufgabe einer Liegenschaft aus dem Vertrag zu entnehmen sowie neue Lieferstellen in den Vertrag aufnehmen zu lassen. Bei Aufnahme von neuen Lieferstellen gelten die vertraglich vereinbarten Konditionen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer gewünschte

Änderungen mindestens vier Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich mit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Status von Ab- bzw. Anmeldungen von Lieferstellen.

6. Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen frei Lieferstellen des Auftraggebers. Die vertraglichen Vereinbarungen der Netznutzung mit den Verteilnetzbetreibern liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.
7. Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts statt. Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Herkunft des Stroms

1. Der angebotene Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt werden und auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden können. Für den angebotenen Strom muss ein Herkunftsnachweis auf Anfrage des Auftraggebers vorgelegt werden.
2. Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen

Soweit vom Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen errichtet und/oder betrieben werden und mit diesen Anlagen eine Einspeisung in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers vorgenommen wird, so wird der Auftraggeber die Verrechnung mit dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. dem jeweiligen Direktvermarkter separat vornehmen. Eine Verrechnung für die jeweilige Abnahmestelle mit der Stromlieferung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

Dem Auftraggeber ist für die in diesem Vertrag aufgeführten Abnahmestellen freigestellt, Eigenversorgungsanlagen (z.B. Notstromaggregate, BHKW, PV-Anlagen) zu betreiben oder betreiben zu lassen. Die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen sind dem Auftragnehmer mit einer Frist von 3 Monaten anzuzeigen, soweit der erzeugte Strom an die vom Auftragnehmer belieferte Abnahmestellen geliefert wird und dort die gelieferte Strommenge des Auftragnehmers vermindert. Für den Restbezug an elektrischer Energie bleibt der Auftragnehmer zur Lieferung verpflichtet.

§ 3 Vertragsstrafe und Sonderkündigungsrecht

1. Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 2 des Vertrages oder erfüllt der Auftragnehmer seine Nachweispflichten gemäß § 2 des Vertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
2. Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des

Lieferauftrages entstehen.

§ 4 Haftung

Der § 6 Abs. 3 StromGVV gilt für jede Abnahmestelle entsprechend. Die Haftung des Auftragnehmers je Abnahmestelle beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 3 StromGVV genannten Fälle und den dort genannten Umfang. Für den Fall, dass sich durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und der Nachfolgeregelungen, die in Absatz 1 genannten Haftungsregelungen ändern oder gegenstandslos werden, gilt die jeweilige gesetzliche Neuregelung mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ohne Berücksichtigung etwaiger Übergangsfristen als vereinbart.

§ 5 Strompreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Energiepreis für die gelieferte elektrische Wirkarbeit beträgt
für das Kalenderjahr 2028 [...] ct/kWh,
für das Kalenderjahr 2029 [...] ct/kWh.
2. Der Energiepreis versteht sich zuzüglich der Netzentgelten, Messentgelten, Umlagen, Abgaben und Steuern. Alle Preiskomponenten verstehen sich in der jeweils während des Lieferzeitraums maßgebenden Höhe.
3. Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen durch Steuern oder öffentlich- rechtliche Abgaben oder sonstige gesetzlich vorgegebene Zahlungsvorgänge, die unmittelbar an die Energieerzeugung oder Energieverteilung bzw. Energienutzung anknüpfen, wirken sich entsprechend zu Gunsten bzw. zu Lasten der Auftraggeberin aus.
4. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Abrechnung von leistungsgemessenen Lieferstellen erfolgt monatlich.
6. Die Abrechnung von Lieferstellen mit Standardlastprofil erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen und einer Jahresendabrechnung zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach dem voraussichtlichen Verbrauch im jeweiligen Abrechnungsjahr festgelegt. Die für die Jahresendabrechnung erforderlichen Zählerstände übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Januar des Folgejahres. Der Versand der Jahresabrechnung hat spätestens 4 Wochen nach Übermittlung der Zählerstände durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
7. Die Rechnung muss § 40 EnWG entsprechen und die Informationen wie Dienststelle, Lieferanschrift, MeLo-ID, MaLo-ID, Zählernummer, Kundennummer des Auftragnehmers, Verbrauchszeitraum, Verbrauch in kWh, Arbeitspreis Lieferung, Grundpreis, Netznutzungsentgelt, Zuschlag KWKG, Offshore-Haftungsumlage, Umlage § 19 StromNEV, Konzessionsabgabe, Mess- und Abrechnungspreis sowie Kosten gesamt beinhalten. Bei Abnahmestellen mit Leistungsmessung zuzüglich der

Angaben: gemessene Monatshöchstleistung, Jahreshöchstleistung, ggf. Zuschläge (Abschläge) für Wandler, Liefer- und Messspannung, Einstufung Betriebsstunden, Art der Zählerfernauslesung (GSM- o. Kabel-Modem).

8. Es wird ein Zahlungsziel von 21 Tagen vereinbart.

§ 6 Vertragsdauer

Lieferbeginn: **01.01.2028** um 0.00 Uhr.

Lieferende: **31.12.2029** um 24.00 Uhr.

Dies gilt für alle in Anlage 1 genannten Abnahmestellen und diejenigen, die entsprechend den Vertragsregeln während der Vertragslaufzeit hinzukommen.

§ 7 Persönlicher Ansprechpartner

1. Dem Auftraggeber wird durch den Auftragnehmer zu Lieferbeginn eine Person nebst Vertretung benannt, die als zentrale(r) Ansprechpartner(in) für die Vertragsumsetzung zuständig ist und per E-Mail, Telefon und Fax wochentags von 8 - 16 Uhr erreichbar ist.

§ 8 Lastgänge und Lieferstellendaten

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung ein aktuelles Verzeichnis der Lieferstellen mit allen relevanten Angaben (Marktllokations-ID, Messlokations-ID, Netzbetreiber, Netzzugangsebene etc.) sowie aktuellen Leistungs- und Verbrauchsangaben in einem Excel-kompatiblen Format zur Verfügung. Für Abnahmestellen mit Leistungsmessung übermittelt der Auftragnehmer die Lastgänge vierteljährlich an den Auftraggeber.
2. Bis zum 31.03. eines Jahres wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine aktuelle Lieferstellenliste mit den wesentlichen Daten (Vertragskonto, Anschrift, Marktllokations-ID, Zählernummer, Wirkarbeit im vorhergehenden Kalenderjahr) in Form einer Excel-kompatiblen Tabelle zur Verfügung stellen.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)

1. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer - unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanter Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Für diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Es gelten die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zumindest in analoger Anwendung soweit und sofern sie auf die Gegebenheiten dieses Vertrages anwendbar sind und soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
6. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig.
7. Weitere Bestandteile des Vertrags sind das Angebot des Bieters auf Basis der Vergabeunterlagen, Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistung sowie die besonderen- & zusätzliche Vertragsbedingungen - Liefer-/Dienstleistungen und einschlägige Normen und Richtlinien bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten diese Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge.

Ort, Datum

Ort, Datum

Studierendenwerk Thüringen

(Stempel, Unterschrift)

(Stempel, Unterschrift)

Anlagen: Anlage 1 – Lieferstellenliste